

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab: 01.08.2016)

### 1. Allgemeines

(a) Die GSA-CAD besitzt gem. Art. 1 § 1 AÜG die erforderliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, welche am 10.06.2005 durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen in Chemnitz (heute: Agentur für Arbeit Kiel) erteilt wurde.

(b) Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zwischen GSA-CAD und dem Entleiher wird schriftlich abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber GSA-CAD ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeiter mitgeteilt wird.

(c) GSA-CAD ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit GSA-CAD zu vereinbaren, wobei GSA-CAD auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche des Entleihers weitgehend Rücksicht nimmt. Sollte ein Mitarbeiter der Firma GSA-CAD mit anderen als den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Tätigkeiten betraut werden, ist der Entleiher verpflichtet, GSA-CAD über die Einsatzordnung unverzüglich zu informieren. Der vereinbarte Stundenverrechnungssatz ist in diesem Fall an die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit des Mitarbeiters einvernehmlich anzupassen.

(d) Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen, schriftlichen Angeboten sowie sonstige Abmachungen mit den Entleihern sind nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden. Unsere Mitarbeiter, soweit es sich nicht um Geschäftsführer handelt, haben keine Vollmacht zum Abschluss von Verträgen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen und sind insoweit nur zur Entgegennahme schriftlicher Angebote befugt.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

GSA-CAD hat ihre Mitarbeiter arbeitsvertraglich verpflichtet, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsangelegenheiten von GSA-CAD, der Entleiher und deren Auftraggebern während und auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Stillschweigen zu bewahren. Zuwiderhandlungen sind strafbar und begründen außerdem Schadensersatzansprüche gemäß § 823 BGB. In gleicher Weise verpflichtet sich auch GSA-CAD zur Verschwiegenheit.

### 3. Qualifikation der Mitarbeiter

GSA-CAD stellt sorgfältig geprüfte, nach den erforderlichen Qualifikationen ausgewählte Mitarbeiter zur Verfügung. Es obliegt dem Entleiher, sich von der Eignung des von GSA-CAD bereitgestellten Mitarbeiters für die zu übertragende Tätigkeit zu überzeugen. Falls der Entleiher den überlassenen Mitarbeiter am ersten Tag während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt als nicht geeignet ansieht, kann er den Einsatz nach Information an den Entleiher sofort abbrechen. GSA-CAD wird dem Entleiher im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen. Die bis dahin erbrachte Leistung wird dem Entleiher nicht in Rechnung gestellt. Nimmt der Leiharbeiter seine Arbeit nicht auf, oder setzt er sie nicht fort, ist GSA-CAD bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist ihr dies nicht möglich, ist GSA-CAD von der Überlassungsverpflichtung befreit. GSA-CAD ist berechtigt, ihre Mitarbeiter während des Arbeitseinsatzes jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist abzurufen und diese durch anderes qualifiziertes Personal zu ersetzen.

### 4. Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter

Bei Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer leistet GSA-CAD Gewähr, dass die Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen vorliegen.

### 5. Leistungsausschluss / Leistungsverhinderung

(a) Wird GSA-CAD aus Gründen, die in der Sphäre des Entleihers liegen, insbesondere bei vertragswidrigem Verhalten des Entleihers oder wenn der Betrieb des Entleihers in einen Arbeitskampf verwickelt ist, das Festhalten am Vertrag unzumutbar, so kann GSA-CAD den Vertrag kündigen. Gleiches gilt wenn GSA-CAD durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Leistungserbringung dauerhaft gehindert wird.

(b) Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse und Maßnahmen (Krieg, kriegsähnliche Zustände, Energie- oder Rohstoffmangel, Sabotage, Streik, rechtmäßige Aussperrungen sowie alle sonstigen von GSA-CAD nicht zu vertretenden und außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Betriebsstörungen oder behördlichen Einwirkungen) entbinden die GSA-CAD für die Dauer ihres Vorliegens von der Leistungspflicht, und zwar auch, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs auftreten. Dauern diese Ereignisse länger als 14 Tage an, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### 6. Arbeitsschutzvereinbarung / Arbeitssicherheit

(a) Der Entleiher hat alle für seinen Bereich geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes, insbesondere bezüglich Arbeitssicherheit und Arbeitszeit, auch gegenüber Mitarbeitern der GSA-CAD einzuhalten. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, hat der Entleiher eine solche zu erwirken. Vor der Arbeitsaufnahme hat der Entleiher die Mitarbeiter der GSA-CAD in die Unfallverhütungsvorschriften einzuweisen und diese zu dokumentieren, die für den Betrieb und den zugewiesenen Arbeitsplatz bestehen. Die gesetzlich erforderlichen Sicherheits- und Schutzausrüstungen stellt der Entleiher den Mitarbeitern der GSA-CAD rechtzeitig zur Verfügung. Erste-Hilfe- Einrichtungen und -Maßnahmen sind durch den Entleiher sicherzustellen. Wenn Mitarbeiter der GSA-CAD wegen fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Sicherheitsausrüstungen die Arbeitsleistung beim Entleiher ablehnen, haftet der Entleiher für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten. Der Entleiher ermöglicht der GSA-CAD jederzeit Zutritt zum Tätigkeitsort der Mitarbeiter der GSA-CAD zum Zwecke sicherheitstechnischer Kontrollen des Arbeitsplatzes.

(b) Mitarbeiter der GSA-CAD sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Der Entleiher ist verpflichtet, Arbeitsunfälle von Mitarbeitern unverzüglich der GSA-CAD zu melden und die für eine Unfallanzeige benötigten Auskünfte zu erteilen. Ferner ist der Entleiher verpflichtet, den Unfall unverzüglich auch seinem eigenen Versicherungsträger anzuzeigen.

### 7. Unzulässige Abwerbung von Mitarbeitern

Im Falle einer unzulässigen Abwerbung (vgl. § 1 UWG sowie § 826 BGB) von Mitarbeitern der GSA-CAD ist diese berechtigt, vom Entleiher Schadensersatz und Unterlassung zu verlangen.

### 8. Arbeitsvermittlung

Übernimmt der Entleiher den Mitarbeiter der GSA-CAD nach Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages in ein Anstellungsverhältnis, so kann die GSA-CAD dafür ein Honorar gemäß nachfolgender Bestimmungen verlangen.

Für den Beginn der jeweiligen Monatsfristen ist der Abschluss des letzten Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem jeweils überlassenen Mitarbeiter maßgebend. Für die Übernahme wird folgende Staffelung nach Überlassungszeiträumen festgelegt:

- (a) 1. – 3. Monat: 300-fache vom Stundenverrechnungssatz
  - (b) 4. – 6. Monat: 200-fache vom Stundenverrechnungssatz
  - (c) 7. – 9. Monat: 150-fache vom Stundenverrechnungssatz
  - (d) 10. – 12. Monat: 125-fache vom Stundenverrechnungssatz
- (b) Ab dem dreizehnten Überlassungsmonat fällt kein Honorar mehr an. Die geltend gemachten Honorare verstehen sich jeweils zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Mitarbeiter und Entleiher.

### 9. Zuschläge / Fahrtkosten / Tätigkeitsnachweise

(a) Stundensätze der GSA-CAD gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, für Einsätze im Rahmen der beim Entleiher geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Überstunden, Nacht- und Spätarbeit sowie Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden folgende Zuschläge berechnet:

- Überstunden bei mehr als 40 Std. / Woche: 25 %
- Nachtarbeit in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr: 25 %
- Arbeiten an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr: 50 %
- Arbeiten an anderen Feiertagen (Neujahr, 1. Ostertag, 1. Mai, 1. Weihnachtstag) von 00.00 bis 24.00 Uhr: 150 %

Beim Zusammentreffen von verschiedenen Zuschlägen wird nur der höchste Zuschlag der Abrechnung zugrunde gelegt.

(b) Grundlage für die Berechnung der Fahrzeit, der Auslösung und des Fahrgeldes ist die Entfernung zwischen dem Geschäftssitz von GSA-CAD und dem Entleiher.

(c) Dienstreisen der Mitarbeiter im Auftrag des Entleihers bedürfen der vorherigen Zustimmung durch GSA-CAD. Sämtliche Kosten, die durch Dienstreisen entstehen, werden vom Entleiher übernommen und sind dem Mitarbeiter direkt zu erstatten.

(d) Die Abrechnung erfolgt wöchentlich aufgrund der vom Entleiher bestätigten Tätigkeitsnachweise. Der Entleiher ist verpflichtet, eventuelle Einwendungen gegen die ihm wöchentlich zur Prüfung vorgelegten Nachweise innerhalb einer Woche nach der Vorlage geltend zu machen, andernfalls sind die Nachweise von einem bevollmächtigten Vertreter gegenzeichnen zu lassen.

(e) Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Der Entleiher verpflichtet sich, an die Mitarbeiter der GSA-CAD keine Zahlungen, insbesondere keine Gehalts- oder Vorschusszahlungen, zu leisten. Mitarbeiter der GSA-CAD, ausgenommen Geschäftsführer, sind nicht zum Inkasso berechtigt. Befindet sich der Entleiher mit der Bezahlung der Rechnung von GSA-CAD in Verzug, so ist GSA-CAD berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und die Leiharbeiter sofort abzuziehen.

### 10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung und Zurückbehaltung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung möglich. Die Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen, die nicht auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

### 11. Haftung

(a) Für Schäden des Entleihers haftet die GSA-CAD in vollem gesetzlichem Umfang soweit ihren Organen oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haftet die GSA-CAD bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Entleiher in besonderem Maße vertrauen darf, auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine Organe oder leitende Angestellte sind, haftet die GSA-CAD nur für in Höhe des typischerweise, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände voraussehbaren Schadens. Eine Haftung für Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einfacher Vertragspflichten haftet die GSA-CAD nicht.

(b) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen erfassen alle Schadensersatzansprüche unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen. Sie gelten jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(c) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der GSA-CAD und sonstiger von der GSA-CAD beauftragter Dritter.

(d) Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit der Ablehnung etwaiger Schadensersatzansprüche durch die GSA-CAD Klage erhoben wird. Hiervon unberührt bleibt das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

(e) In keinem Fall besteht Versicherungsschutz für jedwede Art von Schäden an Bauwerken, Anlagen und Anlagenteilen, die von überlassenen Arbeitskräften geplant oder konstruiert werden oder für die sie die Bauleitung ausüben, sowie für Schäden durch Lieferungen und/oder Leistungen, die durch überlassene Arbeitskräfte im Einsatzunternehmen erbracht werden (Produkthaftung). Ebenfalls als nicht versichert gelten alle sich aus derartigen Schäden ergebenden Vermögensfolgeschäden.

### 12. Außerordentliche Kündigung

Sollte der Mitarbeiter der GSA-CAD während seines Einsatzes beim Entleiher gegen seine Pflicht aus dem Arbeitsvertrag in einer Weise verstoßen, die den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würden, kann der Entleiher die sofortige Beendigung des Einsatzes dieses Mitarbeiters von GSA-CAD verlangen. Der Entleiher ist in diesem Falle bereit, die GSA-CAD bei eventuellen Schritten gegenüber ihrem Mitarbeiter aus Anlass eines solchen Pflichtverstoßes zu unterstützen.

### 13. Schlussbestimmungen

(a) Sollte ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.

(b) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden. Dies gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Urkunden-, Scheck- und Wechselprozessen, wenn der Entleiher Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Daneben ist GSA-CAD auch berechtigt, am Hauptsitz des Entleihers zu klagen.